

X. Strafprozeßordnung - StPO

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satzl genannten Voraussetzungen vorliegen.

Anmerkung: Vgl. auch SS 27. 30. 35 und 36 KKO sowie SS25. 28. 33 und 34 SchKO.

Vierter Abschnitt

Verteidigung

Vorbemerkung: Vgl. auch S 15 StPO und Amu zu S 206 StPO.

8 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§ 62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

Anmerkung: Vgl. 86 des EG zur Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952 (GBl. Nr. 142 S. 995). Er lautet:

«8 6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den KrcKgcrichtien gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen

werden, steht ihnen das in 8'47 Abs. / Ziff. 2 der **Strafprozeßordnung** festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu."

Alle anderen Paragraphen dieses Gesetzes wurden mit Wirkung vom 1.7.1968 aufgehoben (vgl. §1 Abs. 2 Ziff. 10 des unter Reg.-Nr. 2. abgedr. EGStGB/StPO). Eine anderweitige AO hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO vom 2. 10. 1952 wurde durch 8 I Abs. 2 Ziff. 9 EGStGB/StPO aufgehoben. An ihre Stelle ist 8 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO getreten.

8 63

Bestellung eines Verteidigers

(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

Anmerkung: Vgl. Aniru nach 867 Abs. .1 StPO.

8 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht.

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;